

1. Satzung zur Änderung der VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10. Dez. 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen:

Mit Schreiben vom 06. Jan. 2020 hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Im Absatz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“

sowie

im Absatz 4 die Zahl „310“ durch die Zahl „370“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ückeritz, 22. Jan. 2020

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 22. Jan. 2020


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 31. Jan. 2020

